

Thema: Veräußerung der Einzelunternehmung

Einzelunternehmer X betreibt einen Fachhandel für Elektrobedarf. Am 01.01.01 veräußert X das Unternehmen im Alter von 67 Jahren. Warum ist die Veräußerung in Bezug auf die Gewerbesteuer nicht steuerbar?

Die Veräußerung ist nicht steuerbar, da X zum Zeitpunkt der Veräußerung keinen stehenden Gewerbebetrieb (mehr) hat gemäß §2 (1) Satz 1 GEWSTG.

Einzelunternehmer X betreibt einen Fachhandel für Elektrobedarf. Am 01.01.01 veräußert X das Unternehmen im Alter von 67 Jahren. Welche Einkunftsart ist betroffen?

Die Veräußerung gehört zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb, da der ganze Gewerbebetrieb veräußert wurde gemäß §16 (1) Satz 1 Nr. 1 ESTG.

Einzelunternehmer X betreibt einen Fachhandel für Elektrobedarf. Am 01.01.01 veräußert X das Unternehmen im Alter von 67 Jahren. Wie wird der Veräußerungsgewinn ermittelt?

Veräußerungsgewinn gemäß §16 (2) Satz 1 und 2 ESTG:
Veräußerungspreis abzüglich Veräußerungskosten und abzüglich Betriebsvermögen (Eigenkapital)

Hinweis: Freibetrag gemäß §16 (4) ESTG prüfen!

Einzelunternehmer X betreibt einen Fachhandel für Elektrobedarf. Am 01.01.01 veräußert X das Unternehmen im Alter von 67 Jahren. Der Veräußerungsgewinn vor Freibetrag beträgt 156.000 Euro. Wie hoch ist der Veräußerungsgewinn nach Freibetrag?

Veräußerungsgewinn vor Freibetrag gemäß §16 (2) Satz 1 und 2 ESTG abzüglich Freibetrag gemäß §16 (4) ESTG, da X > 55 Jahre

Grundsätzlich: Freibetrag i.H.v. 45.000 Euro gemäß §16 (4) Satz 1 ESTG

Hier: Abschmelzung, da Veräußerungsgewinn > 45.000 Euro,
Freibetrag = 45.000 - (156.000 - 136.000) = 25.000 Euro

Veräußerungsgewinn nach Freibetrag gemäß §16 (4) ESTG
i.H.v. 156.000 - 25.000 = 131.000 Euro

Einzelunternehmer X veräußert seinen Gewerbebetrieb und erzielt einen Veräußerungsgewinn nach Freibetrag i.H.v. 131.000 Euro. Welcher Steuertarif ist anzusetzen?

Steuertarif für außerordentliche Einkünfte gemäß §34 (1) Satz 2 ESTG i.V.m. §34 (2) Nr. 1 ESTG, da Veräußerungsgewinn gemäß §16 ESTG